

# Leichenpass

## Allgemeine Informationen

Für die Überführung einer Leiche ins Ausland wird ein Leichenpass benötigt.

Für die Überführung einer Leiche von Sachsen in ein anderes Bundesland ist ein Leichenpass nur dann erforderlich, wenn dieses oder ein auf der Fahrt berührtes Bundesland einen solchen verlangt.

**Hinweis:** Bei der Beförderung einer Leiche innerhalb Sachsens ist kein Leichenpass erforderlich.

## Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie als Bestattungsunternehmer den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

### Service des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Sachsen

Informationen unter [www.ea.sachsen.de](http://www.ea.sachsen.de)

### Beauftragung des Einheitlichen Ansprechpartners

Amt24-Verfahrensbeschreibung

## Zuständigkeiten

### Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus F  
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6961

Fax: 03731 799-6823

[gesundheit\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de)

## Verfahrensablauf

Der Leichenpass muss von dem für die Bestattung verantwortlichen Angehörigen beziehungsweise von dem mit dem Transport beauftragten Bestattungsunternehmen beantragt werden.

**Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin.**

## Formulare / Online-Dienste

### Leichenpass ausstellen

## Erforderliche Unterlagen

Sterbeurkunde

vertraulicher Teil der Todesbescheinigung

Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einsargung durch das Bestattungsunternehmen

gegebenenfalls schriftliche Vollmacht für das beauftragte Bestattungsunternehmen

solange die Todesbescheinigung nicht den Vermerk des Standesamtes trägt: Genehmigung der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Sterbefall eingetreten ist

bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder bei der Leiche einer unbekanntenen Person: Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts

## Kosten

gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung

## Rechtsgrundlage

§ 17 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG)

